

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Inse-
rate an die Expedition
desselben zu senden.

Er scheint
jeden Montag, Mittwoch
und Freitag; während der
Buchhändler-Messe zu
Offern, täglich.

N^o 71.

Leipzig, Mittwoch am 4. Juni.

1856.

A m t l i c h e r T h e i l.

Berliner Verleger-Verein.

Die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Verleger-Vereins treten Anfangs Juni c. zur Berathung und Feststellung der gemeinschaftlichen Auslieferungsliste zusammen.

Es wird dies denjenigen Handlungen in Erinnerung gebracht, welche ihre Firmen in dieser Liste aufgeführt zu sehen wünschen, — namentlich also denjenigen, welche ihren Verpflichtungen gegen Mitglieder dieses Vereins bisher noch nicht vollständig nachgekommen sind.

Berlin, den 22. Mai 1856.

Adolf & Comp.	Fanke, D.
Besser's Verlag.	Jonas' Verlagsbuchh.
Besser'sche Sort.-Buchh.	Klemann, Carl J.
Dümmler's Buchh.	Leo's Verlagsbuchh.
Enslin, T. C. F.	Lüderig, C. G.
Eraut & Korn.	Müller, G. W. F.
Förstner, A.	Nauß & Comp.
Gaertner, R.	Nicolai'sche Buchh.
Gebauer'sche Buchh.	Rauh, L.
Grieben, Th.	Reimer, D.
Guttentag, J.	Reimer, G.
Hasselberg'sche Verlagsh.	Schlawig, G.
Hayn, A. W.	Scherk, Gebr.
Hempel, G.	Zeit & Comp.
Hermes, W.	Vereinsbuchhandlung.
Heymann, Carl.	Verlagsanstalt, allg. deutsche.
Hirschwald, A.	Wiegandt & Grieben.
Hofmann & Comp.	Winkelmann & Söhne.

Herzogl. Sachsen-Meiningische Verordnung

zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, die Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Behufs der Vollziehung des durch unsere Verordnung vom 4. September 1854 bekannt gemachten, von der deutschen Bundesversammlung am 6. Juli 1854 gefaßten Beschlusses, Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, verordnen Wir, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt.

(Zu §. 2 des Bundesbeschlusses.)

Art. 1.

Eine Einziehung der im §. 2 des Bundesbeschlusses gedachten Gewerbsconcessionen auf administrativem Wege soll nur durch das Herzogl. Staatsministerium, Abtheilung des Innern, verfügt werden.
Dreihundzwanzigster Jahrgang.

den können, und zwar, wenn die Concession nicht widerruflicher Weise gegeben wurde, welchen Falls sie zu jeder Zeit zurückgenommen werden kann, unter den im Bundesbeschlusse vom 6. Juli 1854 enthaltenen Voraussetzungen.

(Zu §. 4 des Bundesbeschlusses.)

Art. 2.

Druckschriften, welche den Vorschriften des §. 4 des Bundesbeschlusses nicht entsprechen, dürfen weder verkauft noch sonst verbreitet werden.

(Zu §. 15 des Bundesbeschlusses.)

Art. 3.

Zu widerhandlungen gegen die in den §§. 1 bis 14 des Bundesbeschlusses und den dazu gehörigen Vollzugsvorschriften, eingeschlossen wissentlich falsche Angaben bei Erfüllung der Vorschriften in §§. 4 und 7 des Bundesbeschlusses, sind als Polizeivergehen mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder verhältnismäßiger Geldstrafe, neben Confiscation der betreffenden Druckschrift, zu bestrafen. Ein Tag Gefängniß wird einem Gulden 45 kr. Geldstrafe gleich geachtet.

Art. 4.

Die gedachten Polizeivergehen sind, soweit nicht etwas Anderes besonders verordnet ist, nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen.

Sie sollen unter einander sämmtlich als gleichartige Vergehen betrachtet werden (Art. 46 und 47 des Strafgesetzbuchs).

Statt der in den Artikeln 71, 73 und 74 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Verjährungszeiten soll bei ihnen überall ein einjähriger Verjährungszeitraum gelten.

(Zu §§. 16 und 17 des Bundesbeschlusses.)

Art. 5.

Die nach §. 16 des Bundesbeschlusses mit Strafe zu bedrohenden Mißbräuche der Presse durch Aufforderung, Anreizung oder Verleitung zu verbotenen Handlungen, ingleichen die nach §. 17 mit Strafe zu bedrohenden Angriffe, sind nach Maßgabe der darüber bereits in dem Strafgesetzbuch enthaltenen Vorschriften, und sofern dergleichen Vorschriften ermangeln, als Criminalvergehen mit Gefängniß zu bestrafen.

(Zu §. 18 des Bundesbeschlusses.)

Art. 6.

Sofern die durch eine Druckschrift begangene strafbare Handlung gegen die Staatseinrichtungen, Maßregeln, Behörden oder Personen eines andern deutschen Bundesstaats gerichtet ist, soll die für gewisse Fälle im Art. 4 und Schlusssatz des Art. 99 des Straf-